

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 09.04.2018



Drucksache Nr. 028/2018 öffentlich

Satzung über die Festlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV und die Gewährleistung von Ausgleichsleistungen im Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlagen: - 1 -
Gäste: keine

Sachverhalt:

Der Landesgesetzgeber hat das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs zum 01.01.2018 geändert. Durch diese Änderung wurde die Zuständigkeit für die Verteilung der Ausgleichsleistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an die Landkreise übertragen. Zugleich erhält der Schwarzwald-Baar-Kreis 3,646 Mio. EUR jährlich zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr, die bislang direkt an die Verkehrsunternehmen im Schwarzwald-Baar-Kreis geflossen sind.

Die Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG sind dem Grunde nach als Kompensation dafür gedacht, dass Verkehrsunternehmen Schülern und Auszubildenden verbilligte Zeitkarten zur Verfügung stellen. Berechnungsgrundlage waren ursprünglich die mittlere Reiseweite der Ausbildungskartennutzer sowie ein definierter Sollkostensatz pro gefahrenem Kilometer. Ab dem Jahr 2007 wurden die Mittel pauschaliert. Diese Regelung war mit EU-Recht nicht vereinbar, insbesondere weil tatsächlich mehr Geld verteilt wurde, als durch die Rabattierung der Ausbildungskarten begründbar war.

Etwa seit dem Jahr 2011 wurde vom Land an einer Änderung der Mittelverteilung gearbeitet. Etwa Mitte vergangenen Jahres waren die Grundzüge der geplanten Änderung soweit geklärt, dass die Verwaltung die Umsetzung der Gesetzesänderung auf Landkreisebene beginnen konnte. Dabei musste sich der Landkreis an den Vorgaben des EU-Rechts orientieren. Dies bedeutet insbesondere, dass die Mittelverteilung transparent und diskriminierungsfrei erfolgen muss. Zudem darf der Unternehmer durch die Zuwendungen der öffentlichen Hand nicht überkompensiert werden.

Bekanntermaßen ist seit Dezember 2017 im Schwarzwald-Baar-Kreis der fortgeschriebene Nahverkehrsplan in Kraft, dessen Umsetzung erhebliche Veränderungen der Verkehrsleistungen mit sich bringen wird. Zudem wird das Land ab 2021 die Ausgleichsleistungen von bisher 200 Mio. EUR pro Jahr in drei Stufen um insgesamt

50 Mio. EUR erhöhen. Diese Mittel sollen jeweils hälftig aus originären Landesmitteln und aus einer erhöhten Vorwegentnahme aus dem FAG erbracht werden. Während sich die erste Stufe der Mittelverteilung am Status quo orientiert hat, sollen für die Erhöhung Verteilungskriterien entwickelt werden. Im Gespräch sind Faktoren wie Erschließungsaufwand (Fläche), Umfang des Fahrplanangebots (Angebotskilometer) sowie Fahrgastnachfrage.

Wegen der Kurzfristigkeit des Gesetzgebungsverfahrens, den anstehenden verkehrlichen Veränderungen innerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie der unklaren künftigen Verteilung der Landesmittel hat die Verwaltung dem zuständigen Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit in der Sitzung am 10.07.2017 vorgeschlagen, die 45 a-Mittel in einem ersten Schritt auf Basis des bisherigen Status quo vorzunehmen. Die Zeit der Übergangslösung möchte die Landkreisverwaltung dazu nutzen, eine durchdachte und stimmige Regelung zu erarbeiten. Zugleich erhalten die Verkehrsunternehmen die Chance, sich auf die neuen Zuschussregelungen einzustellen. Diesen Vorschlag hat der Ausschuss seinerzeit einstimmig befürwortet.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung unter Beteiligung des VSB den als Anlage beigefügten Entwurf einer Satzung über die Festlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV und die Gewährleistung von Ausgleichsleistungen im Schwarzwald-Baar-Kreis erarbeitet. Die Satzung wurde nach folgenden Grundsätzen entwickelt:

Bei Gründung des VSB wurden die Haustarife der einzelnen Unternehmen durch den Verbundtarif ersetzt. Die dadurch bei den Unternehmen entstehenden Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste wurden und werden bis heute durch den Landkreis ausgeglichen. Allerdings konnten durch die Verbundgründung auch die Zuweisungen nach § 45 a PBefG deutlich gesteigert werden. Diese Steigerungen wiederum wurden für die Finanzierung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste verwendet und damit der Kreishaushalt entlastet. Dies soll auch künftig so beibehalten werden (vgl. § 6 des Satzungsentwurfs – SE).

Vom Gesetzgeber zwingend vorgesehen ist der Ausgleich der Rabattierung von Ausbildungskarten. Dies bedeutet konkret, dass für jede verkaufte Zeitkarte im Schüler- und Ausbildungsverkehr das Verkehrsunternehmen die Differenz zur regulären Zeitkarte erhält (vgl. § 5 SE). Diese Rabattierung darf jedoch nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden, da ansonsten der Aufwand beim Unternehmer überkompensiert würde. Deshalb wird über den sog. „Elastizitätsfaktor“ ein pauschaler Abschlag auf jede verkaufte Zeitkarte vorgenommen.

In einem dritten Schritt können weitere „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ ausgekehrt werden. Hierfür schlägt die Verwaltung vor, die bestehende Freizeitregelung für Schüler und Auszubildende zu honorieren (Nutzung des ÖPNV im gesamten Verbundraum ab 14 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Ferien), vgl. § 5 Abs. 3c SE.

Gemäß § 15 Abs. 5 ÖPNV-Gesetz haben Gemeinden, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNV-Gesetz Verkehrsleistungen fördern, einen Anspruch auf angemessene Mittel-

ausstattung durch den Landkreis. Dies wären die beiden großen Kreisstädte Donaueschingen und Villingen-Schwenningen. Da es sich bei der jetzt vorgeschlagenen Verteilungssystematik um eine Übergangslösung bis Ende 2019 handelt, sind sowohl die Landkreisverwaltung als auch die beiden großen Kreisstädte der Auffassung, dass eine gesonderte Bemessung und Auszahlung der den Städten zustehenden Mittel einen hohen Aufwand mit sich brächte. Da sich in diesem Zeitraum auch an der Verkehrsleistung keine wesentlichen Änderungen ergeben werden, bestünde kein wirkliches Steuerungspotential für die Städte. Daher soll nach dem Satzungsentwurf der Landkreis auch für die Stadtverkehre bis Ende 2019 die Auszahlung der Ausgleichsmittel übernehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Umsetzung des Ende 2017 beschlossenen Nahverkehrsplanes werden in nahezu allen Bereichen des Schwarzwald-Baar-Kreises ab Dezember 2019 sukzessive Verkehrsleistungen ausgebaut. Dies bedeutet für die Fahrgäste eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV. Zugleich werden die Unternehmer vor neue Herausforderungen gestellt auch im Hinblick auf die Kalkulation ihres Angebotes. Insofern hält es die Verwaltung für richtig, den Unternehmen durch die vorläufige Fortführung der Status-quo-Verteilung der Ausgleichsmittel, Planungssicherheit für die kommenden zwei Jahre zu geben. Mit dem nun vorgelegten Satzungsentwurf besteht eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung, die keine finanziellen Verwerfungen zwischen den Unternehmen hervorrufen wird. Zugleich werden keine neuen Besitzstände begründet, da die Satzung zeitlich befristet ist und dies auch von der Verwaltung stets betont wurde.

Die Einigung mit den beiden großen Kreisstädten auf eine pragmatische Vorgehensweise in der Übergangsphase sieht die Verwaltung als Zeichen der guten Zusammenarbeit und des Vertrauens. Die Nachfolgeregelung wird in enger Abstimmung mit den Stadtverwaltungen entwickelt werden.

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit hat sich in seiner Sitzung am 05.03.2018 einstimmig für die als Anlage beigefügte Satzung ausgesprochen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV und die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Schwarzwald-Baar-Kreis.